

# *SATZUNGEN*

*des Vereines „Österreichische Ludwig Wittgenstein Gesellschaft“  
(ÖLWG)*

**Änderungen gegenüber den bis dato geltenden Satzungen sind fett gesetzt.** Ausnahme:  
rein stilistische und orthographische Anpassungen.

## §1

### Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Österreichische Ludwig Wittgenstein Gesellschaft“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Kirchberg am Wechsel. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

## §2

### Zweck des Vereins

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO, das sind:

- (1) die Förderung des Wissens um die Person und das Werk des Philosophen Ludwig Wittgenstein,
- (2) die Aufklärung des Wirkens von Wittgenstein in der Zeit seiner Tätigkeit als Volksschullehrer in Niederösterreich und Erhaltung seiner Wirkungsstätten (Otterthal und Trattenbach),
- (3) die Fortführung und Vertiefung einer wissenschaftlichen Philosophie (Analytische Philosophie und Wissenschaftstheorie), wie sie von Wittgenstein angeregt wurde.

### §3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Ideelle Mittel sind:

a) die Abhaltung von wissenschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Symposien),

b) die Herausgabe von Druckschriften, **wissenschaftlichen Publikationen und Informationsbroschüren,**

c) Errichtung eines Institutes für Wittgensteinforschung und Analytische Philosophie (Wissenschaftstheorie).

(2) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

a) Mitgliedsbeiträge,

b) Freiwillige Zuwendungen, **insbesondere durch Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und Sammlungen,**

**c) Subventionen und Förderungen,**

**d) Erträgnisse aus öffentlichen Veranstaltungen, Vorträgen und Publikationen.**

(3) Die Vereinsmittel dürfen nur zur Erfüllung des satzungsgemäßen Vereinszweckes verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. **Es darf kein Mitglied durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.**

### §4

#### Arten der Mitgliedschaft

(1) **Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, korrespondierende, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.**

(2) Ordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, welche die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützen.

(3) Korrespondierende Mitglieder sind Personen, welche die Ziele und Bestrebungen des Vereins unterstützen und **auf Zeit** zur Mitgliedschaft eingeladen werden.

(4) Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch materielle bzw. finanzielle Zuwendungen die Gesellschaft unterstützen.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Belange der Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben.

## §5

### Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von ordentlichen **und fördernden** Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. **Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.**

Korrespondierende Mitglieder werden **vom Vorstand** eingeladen.

**Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.**

## §6

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch freiwilligen Austritt,
- (2) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit,
- (3) durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags; falls die Beitragsleistung trotz mehrmaliger Mahnung zwei aufeinanderfolgende Jahre hindurch nicht erfolgt,
- (4) durch Ausschluß; dieser kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzungen verstößt oder das Ansehen des Vereines schwer schädigt.

## §7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Einrichtungen teilzunehmen und durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern; die ordentlichen und die Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen, ihm alle sachdienlichen Auskünfte zu geben und die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

## §8

### Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand, Leitungsgremium nach Vereinsrecht 2002,
- (3) der Consulting-Board,**
- (4) das wissenschaftliche Komitee,
- (5) die Rechnungsprüfer/innen,
- (6) das Schiedsgericht.

## §9

### Die Mitgliederversammlung

(1) Die **ordentliche** Mitgliederversammlung findet **mindestens alle drei Jahre** statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereines einberufen. Mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der ÖLWG geführt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzungen nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stimmenübertragung und Vertretung sind nicht gestattet.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

**(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss binnen eines Monats erfolgen, wenn ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder an den Vorstand gestellt wird. Ebenso muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen eines Monats nach Einlangen eines schriftlichen Antrags an den Vorstand einberufen werden.**

## §10

### Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- (1) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden,
- (2) Entgegennahme des Berichts des Kassiers,
- (3) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- (4) Entlastung des Vereinsvorstandes,
- (5) Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer,
- (6) Beratung und Beschlußfassung über die vom Vereinsvorstand vorgelegten Anträge.

Anträge der Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vor dem Verhandlungstag beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

- (7) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedern,
- (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern und allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (9) Beschlussfassung über Änderung der Satzungen und allfällige Auflösung des Vereines.

**Dabei ist eine Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.**

**(10) Die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.**

## §11

### Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus:

- (1) dem/der Vorsitzenden (Präsident/in),
- (2) den beiden Stellvertretern/innen des Vorsitzenden (Vizepräsidenten/innen),
- (3) dem/der Geschäftsführer/in,
- (4) dem/der Kassier/in,
- (5) bis zu 10 Beiräten mit Sitz und Stimme.

## §12

### Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vereinsvorstand obliegt:

- (1) die Aufstellung des jährlichen Voranschlags,
- (2) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- (3) die Aufnahme (gemäß § 5) und der Ausschluss von Mitgliedern,
- (4) Ernennung von Mitgliedern des Consulting Boards,**
- (5) Ernennung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Komitees,**
- (6) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit,**
- (7) die Sorge um die Herausgabe der „Schriftenreihe der Wittgenstein Gesellschaft“,**
- (8) die Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Vereinsvorstand wird zu seiner Sitzung vom Vorsitzenden einberufen. Dieser führt in den Sitzungen den Vorsitz. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Funktionsperiode aller Mitglieder des Vorstands dauert drei Jahre.

**Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.**

## § 13

### Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende (Präsident / Präsidentin)

Dem Vorsitzenden obliegt:

- a.) die Vertretung des Vereines nach außen,
- b.) die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung,
- c.) die Leitung der Sitzungen und Versammlungen,
- d.) die Zeichnung von Dokumenten, Urkunden, sowie Schriftstücken von besonderer Bedeutung.

**2) Die Stellvertreter / die Stellvertreterinnen des Vorsitzenden (Vizepräsident / Vizepräsidentin)**

**Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden in seinen Agenden. Sie können ihn gegebenenfalls vertreten. b**

**3) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin**

Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand des Vereins an. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere:

- (a.) die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs,
- (b.) die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung,
- (c.) die Zeichnung von alltäglichen Schriftstücken und dem laufenden Schriftverkehr.

**4) Der Kassier / die Kassierin**

Dem Kassier obliegt:

- (a.) die Rechnungs- und Kassaführung,
- (b.) die Zeichnung der Geldbewegungen,
- (c.) die Erstellung des Kassaberichts.

**§ 14**

**Der Consulting Board**

**Der Consulting Board besteht aus hervorragend verdienten Mitgliedern der ÖLWG. Mitglieder des Consulting Boards beraten den Vorstand der ÖLWG. Sie können vom Vorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten von Vorstandssitzungen beigezogen werden. Mitglieder des Consulting Boards werden durch den Vorstand der ÖLWG ernannt.**

**Die Funktionsperiode der Mitglieder des Consulting Boards dauert drei Jahre.**

## §15

### Das wissenschaftliche Komitee

Das wissenschaftliche Komitee besteht aus höchstens **3 Personen**. Seine Aufgabe besteht in der Organisation der wissenschaftlichen Veranstaltungen (Symposien) nach Maßgabe der ÖLWG-Richtlinien. **Die Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees müssen weder Mitglieder des Vorstandes, noch Mitglieder der Gesellschaft sein. Sie werden vom Vorstand ernannt. Das wissenschaftliche Komitee ist dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.**

**Die Funktionsperiode der Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees beginnt mit der Ernennung durch den Vorstand, und endet mit der Erledigung seiner Aufgabe.**

## §16

### Die Rechnungsprüfer/ die Rechnungsprüferinnen

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. **Sie dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Mitgliederversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel.**

Rechnungsprüfer/innen haben mindestens einmal im Jahr eine Rechnungs- und Kassaprüfung vorzunehmen; sie haben darüber der Mitgliederversammlung zu berichten. **Die Rechnungsprüfer können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.**

Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer dauert drei Jahre.

## §17

### Das Schiedsgericht

**Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten endgültig. Dieses wird derart gebildet, dass jeder Streitteil mit vierwöchiger Frist dem Vorstand zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die vier genannten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann aus den übrigen ordentlichen Vereinsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.**

## §18

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluß erfordert die Zweidrittelmehrheit **aller abgegebenen gültigen Stimmen.**

**Die Mitgliederversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist ausschließlich und unmittelbar zur Gänze an eine Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgt.**

**Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.**